Die
Posener Zeitung
erscheint täglich mit Ausnahme
Montags.

Bestellungen
nehmen alle Post-Anstalten des
In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Das
Abonnement
beträgt vierteljährl. für die Stadt
Posen 1 Rthlr., für ganz Preußen
1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.

Insertionsgebühren
1 sgr. 3 pf. für die viergespaltene
Zeile.

№ 279. Donnerstag den 29. November. 1849.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 1. December c. Nachmittags 3 Uhr öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Hauptgegenstand der Verhandlung: der Stadt-Etat pro 1850. G. Müller.

Berlin, den 27. November. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den Regierungsrath Kolbe aus Frankfurt zum Mitgliede der Hauptverwaltung der Darlehnskassen; so wie die Zollvereins-Bevollmächtigten, Regierungs-Räthe Budach in Kassel und von Maassen in Dresden zu Geheimen Regierungs-Räthen zu ernennen.

Se. Excellenz der General der Kavallerie und Ober-Befehlshaber der Truppen in den Marken, von Wrangel, ist von Frankfurt a. d. O. hier angekommen.

Berlin, den 28. November. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Prediger Deutsch zu Beetz den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Invaliden, vormaligen Sergeanten Rothhardt des 19ten Infanterie-Regiment das Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse; dem Schulzen Jakob Ollech zu Sysdroywolla im Kreise Sensburg, so wie dem Tage-Obersteiger und Knappschafts-Aeltesten August Kühnemann zu Tarnowitz, das Allgemeine Ehrenzeichen; desgleichen dem Organisten Neumann zu Locken im Kreise Osterrode und dem Schiffsknecht Heinrich Julius Zimmermann aus Lehnin bei Brandenburg die Rettungs-Medaille am Bande; und dem praktischen Arzte und Wundarzte Dr. Ludwig Ehrlich zu Brieg den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Deutschland.

△ Berlin, den 27. November. Die Posener Eisenbahn ist hier noch immer Gegenstand des lebhaftesten Tages-Interesses. Auch die Journalistik hat dies Feld noch nicht aufgegeben, wie ein ziemlich derber Artikel dd. Posen den 23. d. in der heutigen N. Pr. Zeitung beweist. Der Vorschlag des Ministers, die Bahn auf Actien zu bauen, so wie das Erbieten der Stettiner Deputation, hierauf einzugehen, wenn der Staat die Zinsengarantie leistet, findet hier weniger als keinen Anklang; er findet Abneigung und Widerwillen. Man ist hier allgemein gegen jede Actien Bahn, und wünscht lebhaft, daß sämmtliche Vorhandene Staats-Eigenthum werden möchten. Hiezu trägt wohl die, zum Theil sehr mangelhafte Verwaltung jener Bahnen, ein Wesentliches bei; die Wirthschaft, die bei denselben stattfindet, soll Stoff zu unzähligen Klagen und Beschwerden liefern. Die D. Reform brachte neulich eine Notiz, die das dort herrschende Getreibe der Spediteure in seiner ganzen Unwürdigkeit schildert, und die um so mehr Aufmerksamkeit und auch Glauben verdient, da der Referent, die betheiligten Spediteure namentlich anführt, sie der Vernachlässigung der ihnen anvertrauten Güter bezüchtigt, sich zur Beweisführung seiner Behauptungen auf gerichtlichem Wege erbietet, und die Redaction der Reform zu diesem Zwecke ermächtigt auf Befragen der Betheiligten seinen Namen zu nennen.

Bei einer Polemik käme, außer einem ergötzlichen Scandale für das Publikum wenig heraus, sehr zu wünschen wäre es aber, im Interesse der genannten Herren, daß sie gegen jene Beschuldigungen eine „gerichtliche Klage“ anhängig machen möchten, damit durch die erfolgende „gerichtliche Untersuchung“ das etwa Unwahre jener Behauptungen erwiesen und öffentlich bekannt gemacht würde, oder, im entgegengesetzten Falle durch veröffentlichte gründliche Darlegung der Beschwerden und der gerichtlich geführten Beweise die Handel treibende Welt erfahre, welches Bewandtniß es denn eigentlich mit der tollen Wirthschaft habe, die diese Herren treiben sollen, wie mit der „Vernachlässigung“ und „Beschädigung“ der ihnen anvertrauten Waaren, die sie sich „wie Fangbälle einander zuwerfen“ und wobei sie auf „gewissenlose Art die ihnen anvertrauten Güter vernachlässigen.“

Sind diese Beschuldigungen aus der Luft gegriffen, so dürfen die betheiligten Herren Spediteure nicht unterlassen, sich auf gerichtlichem Wege von denselben zu reinigen, und den Nachweis zu führen: daß sie untadelhafte Spediteure des öffentlichen Vertrauens nicht unwürdig, und von jenem Referenten verläumdet worden sind. Nur eine wohlbegründete Klage führt zu diesem Ziel.

Berlin, den 27. November. (St. Anz.) Die Kölnische Zeitung versichert in ihrer Nr. 281. aus guter Quelle zu wissen, daß Oesterreich vor einigen Tagen formellen Protest eingelegt habe gegen die Berufung des Parlaments und mit gewaltsamer Intervention drohe. Wir sind ermächtigt zu der Erklärung, daß kein solcher Protest, weder mit noch ohne jene Drohung, eingelegt ist. Eben so wenig kann daher auch, was die Kölnische Zeitung ebenfalls zu wissen behauptet, eine Antwort darauf bereits abgegangen sein.

— Wir erhalten nachstehende Reclamation des Königl. Polizei-Präsidii, welche wir nach der Preßverordnung vom 30. Juni d. J. aufzunehmen verpflichtet sind. Wir haben dabei nur zu bemerken, daß die betreffende Angabe nur als ein Gerücht mitgetheilt wurde („soll beendet worden sein“, „man erzählt sich“), und daß somit das hohe Polizei-Präsidium um so mehr Veranlassung gehabt hätte, statt des derben Ausdrucks: „Dieses ist eine Unwahrheit“, was nur bei einer wissentlichen Entstellung gerechtfertigt wäre, sich einer passenderen Ausdrucksweise zu bedienen. Höflichkeit schadet auch der Polizei nicht, wie Herr v. Hinckeldey sonst sehr wohl weiß und selbst beweist.

„In der Nummer 402 der Constitutionellen Ztg. vom 24. d. M. wird erzählt, der Conflict des Polizei-Präsidiums mit den Vorstehern der Volksvereine wegen Einreichung eines Verzeichnisses der Vereinsmitglieder sei beendigt und die angedroheten Executionen seien aufgehoben. Dies ist eine Unwahrheit, und deshalb ist auch unbegründet, was über die Veranlassung zu der angeblichen Beseitigung dieses Conflictes in jenem Artikel gesagt ist. Bis zu diesem Moment ist für das Polizei-Präsidium kein Grund vorhanden, von dem executorischen Verfahren abzustehen. (Const. Z.)

Berlin, den 27. November. (Berl. N.) Se. K. H. der Prinz von Preußen nimmt, während seines Aufenthalts hierselbst, an den Berathungen über die Deutschen Angelegenheiten, so wie über die neue Armee-Eintheilung und die Organisation der Landwehr, den regsten Antheil. — Nachrichten aus Bonn zufolge, wohnt Se. K. Hoh. der Prinz Friedrich Wilhelm den Vorlesungen sehr regelmäßig bei. Er nimmt bei denselben nicht den in den Auditorien für die Prinzen bestimmten besonderen Platz ein, sondern sitzt mitten unter den anderen Studirenden, was ihn bei diesen, wie bei der Bevölkerung sehr beliebt gemacht. — Die erste Kammer wird nach Beendigung der Verfassungs-Revision die vom Ministerium eingebrachte Gemeindeordnung berathen. — Bei Herrn v. Manteuffel soll heute Abend ein großer Thee stattfinden. Es sollen dabei Hof, Diplomatie, Volksvertretung, Militair und Presse vertreten sein. — Vor Kurzem reiste von hier die Gattin des Majors v. Schmidt mit der Eisenbahn ab, um sich zu ihrem Mann nach Baden zu begeben. Sie gelangte bis Köln und verschwand dort spurlos. Der Major ist vor einigen Tagen bei seiner Schwiegermutter in Charlottenburg angekommen, da alle Nachforschungen über das Schicksal seiner Frau bis jetzt fruchtlos gewesen sind. — Die vor einigen Wochen hier angelangten Rekruten sind bereits soweit ausexercirt, daß sie den Regimentern als dienstthuende Soldaten einverleibt werden können. Selbst im Schießen sind sie schon geübt worden. — Die vielfachen Entstellungen der Thatsachen in der Besprechung der Anklage gegen den Geh. Rath Waldeck veranlassen uns zu der Mittheilung, daß nicht die Anklagekammer erster Instanz, sondern der Anklagesenat des Appellhofes denselben in Anklagestand gesetzt hat, und zwar bei sieben Mitgliedern mit 4 Stimmen gegen drei. Den Vorsitz bei den Prozeßverhandlungen wird der Kammergerichtsrath Thaddel führen. Für die Sicherstellung des Gerichtshofes werden keine besonderen Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden, da man sich von dem gesetzlichen Sinne der großen Mehrzahl der hiesigen Einwohner überzeugt halten darf, daß sie selbst der beste Schutz des Gerichts sein werden. Versammlungen vor dem Gerichtslokal dürfen in keiner Weise stattfinden, und es werden einige dazu beorderte Constabler die etwa stehen Bleibenden an das Weitergehen erinnern. Es wird gewiß nur dieser Mahnung bedürfen, um die Ruhe und Würde des Gerichtshofes und der Geschworenen nicht zu beeinträchtigen. Die Anklagekammer erster Instanz war fast einstimmig der Meinung gewesen, daß nach Lage der Akten die Anklage nicht zu erheben sei. Nur der Einwand des Ober-Staatsanwalts brachte die weitere Verfolgung zu Wege. — Der in dem Waldeckschen Prozeß implicirte Handlungsdiener Ohm hat die Vorladung von 23 Entlastungszeugen beantragt, unter denen sich auch der ehemalige Minister Milde und der Schriftsteller Held, der sich jetzt in einer einigermaßen räthselhaften Zurückgezogenheit in der Colonie Nowawest bei Potsdam aufhält, befinden.

— Am gestrigen Tage publicirte der Stadtgerichts-Rath Busse, als Vorsitzender der zweiten Deputation des Stadtgerichts, das Urtheil in dem großen Betrugsprozesse gegen den Frhr. v. Werder-Schöndörfer und Genossen. Nach demselben sind der Frhr. v. Werder zu einer Geldbusse von 4000 Thlr., eventuell 3 Jahre Strafarbeit, der Kaufmann Hellwig zu einer Geldbusse von 55,125 Thlr., event. 10 Jahre Strafarbeit, der Kaufmann Lövinson zu einer Geldbusse von 39,799 Thlr., event. 6 Jahre Strafarbeit, und der Freischaarenführer Rothe mit 9 Monaten Gefängniß, welche durch den Untersuchungsarrest für verbüßt zu erachten, und alle diese Angeklagten mit Verlust der Nationalkokarde wegen resp. wiederholten Betruges bestraft, die Angeklagten, Refendare Kersten und Reder, Tischlermeister Gerres, Gutsbesitzer Müßig und Commissionär Heidtmann des Betruges für nichtschuldig erklärt worden. In den Gründen, deren Publikation mehrere Stunden dauerte, wurde zuerst der Competenzeinwand der Angeklagten v. Werder und Rothe, daß sie dem Militairstande angehörten, zurückgewiesen, v. Werder in 13 Fällen des Betrugs für schuldig erklärt, jedoch ihm die Offiziercharge nicht aberkannt, weil angenommen wurde, daß er nicht mehr Offizier sei, ihm auch der Adel belassen, weil nach der Ansicht des Gerichtshofes der Artikel 4 der Verfassung den Adel als Ehrenrecht aufgehoben und alle Preußen vor dem Gesetz gleich gestellt habe. Zwischen Hellwig und Lövinson hielt der Gerichtshof keine Compagnieschaft, wohl aber eine sehr vertraute und unerlaubte Verbindung zur betrüglichen Unterbringung werthloser Papiere zu ihrem Nennwerthe für erwiesen, und wurde in allen gegen diese beiden Angeklagten zusammen vorgebrachten Fällen das Schuldig ausgesprochen. In Bezug auf Hellwig sprach der Gerichtshof die Ansicht aus, daß er außer den zur Sprache gebrachten Betrügereien noch einen Meineid begangen habe. Gegen Lövinson wurde eine höhere Strafe nicht für angemessen gehalten, weil er vor Kurzem bereits wegen gleichen Vergehens zu zweijähriger Strafarbeit verurtheilt worden, und wurde gegen v. Werder, Hellwig und Lövinson nicht Festungsarrest, sondern Strafarbeit erkannt, weil, wie das Urtheil sagte, sie gemeine Verbrechen begangen hätten, also auch die Strafe gemeiner Verbrechen erhalten. Das Erkenntniß war mit ausgezeichneter Präcision gefaßt, und reihete sich würdig den Reden der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung an. Die Angeklagten, Rothe und Heidtmann, wurden sofort auf freien Fuß gesetzt. — Die bisher unbekannte letzte Aufwärterin der ermordeten Frau H. Hirsch ist jetzt in Neudamm ergriffen und hierher zur Haft gebracht worden. — In dem Waaren-Magazin des Hoflieferanten Hrn. H. Gerson haben seit einiger Zeit und, wie sich jetzt ergeben, der Sicherheits-Polizei bereits bekannte Damen Ausführungs-Geschäfte gemacht. Es verschwanden nämlich vor Kurzem einige werthvolle Stoffe von beträchtlicher Länge und man schöpfte Verdacht gegen zwei Frauen, ohne diesen jedoch näher auf die Spur kommen zu können. Vor wenigen Tagen wiederholten dieselben ihren Besuch und hatten sich bereits wiederum mit Tischdecken und seidenen Tüchern versehen, als man den Diebstahl gewahrte. Ein sofort herbei geholter Beamter erkannte in der einen mit Hut und Schleier angethanen Dame sogleich eine berüchtigte Ladendiebin, und ihre starke Leibes-Constitution verlor sich immer mehr und mehr, als er ihr die eben gestohlenen Sachen abnahm. Die auf frischer That in ihrer und anderer Genossinnen Wohnungen durch Criminal-Beamte abgehaltenen Visitationen brachten eine ganze Partie schöner Damen-Garderobe-Artikel, als schwere seidene Mäntel, Kleider, Tücher u. s. w. — Alles in dem Gersonschen und in einem andern Laden gratis entnommen — zum Vorschein. An den Besuchen dieser Läden sind nun diese sauberen Damen für längere Zeit durch das Criminalgericht allerdings behindert. — Vorgestern erschoß sich auf der Jagd unfern Fürstenwalde bei dem Laden des Gewehrs ein hiesiger junger Kaufmann. — Die Londoner Post vom 23. d. ist gestern Nachmittag um 5 Uhr angekommen. Der Inhalt der Blätter ist von keiner politischen Erheblichkeit. Die Brüsseler Post vom 24. d. ist gleichfalls erst Nachmittags eingetroffen, die Frankfurter Post dagegen ausgeblieben. (Berl. N.)

Königsberg, den 22. November. (Berl. N.) Die gestern ausgegebene Nummer der „Dorfzeitung für Preußen“ ist konfiscirt worden, nachdem jedoch der größte Theil der Exemplare schon ausgegeben war.

— (Köln. Z.) Die Wahlen zum Gewerberathe haben im Laufe der letzten Woche stattgefunden, jedoch, da die Demokratie noch im letzten Moment beschloß, nicht zu wählen, in folgender Art: Von den 563 Wahlberechtigten aus dem Handelsstande waren 19 erschienen, die sich dafür entschieden, die Wahl zu vertagen. Von den Fabrikanten waren 36 erschienen, welche die Wahl vollzogen; von den Handwerkermeistern wählte etwa der zehnte Theil, und von den Arbeitnehmern aus dem Handwerkerstande nur der 20. Theil. — An die hiesige Regierung ist am heutigen Tage die Ordre gelangt, in Betreff der Zurückgabe der der Bürgerwehr gelieferten Königlichen Waffen das Nöthige zu veranlassen. Die bereits früher erwähnte Eingabe der Bürgerwehr an den Magistrat um Verwendung für fernere Belassung der Waffen hat derselbe unberücksichtigt gelassen.

Münster, den 23. November. (Westph. Merk.) Leider hat es sich bestätigt, daß das verzögerte Eintreffen des Köln-Mindener Zuges zu Hamm durch einen Unglücksfall verursacht worden. Den darüber eingegangenen Angaben zufolge waren die Schienen auf der Bahn in der Gegend von Bochum von ruchloser Hand aufgerissen, jedoch wieder lose an ihre Stelle gelegt worden, wodurch ein Ausweichen oder Umwerfen der Lokomotive und der drei ersten Personenwagen, die theilweise zertrümmert wurden, erfolgte. Glücklicherweise waren diese Wagen leer und gelang es, die übrigen dicht besetzten Personenwagen auf der Bahn zu erhalten. Ohne diesen Umstand hätte der Unfall die gräßlichsten Folgen haben können. Ein Menschenleben hat [illegible]

nicht zu beklagen, jedoch soll einer der Bremser beide Beine gebrochen haben. Möchte es der gerichtlichen Untersuchung gelingen, den Urheber einer so verruchten That zu entdecken und zur verdienten Strafe zu ziehen.

Rastatt, den 21. November. (Berl. N.) Heute Mittag 1 Uhr rückte die Badische Dragonerschwadron, welche zur Zeit der Revolution Dienste in der Festung Landau gethan, mit Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, gegen 70 Mann stark, hier ein, und wurde von dem Festungs-Commandanten nebst seinem Stab, so wie von dem Badischen Garnisons-Commandanten am Schloßplatz empfangen. Diese Schwadron, von welcher sämmtliche Offiziere und die Mannschaft von dem König von Baiern die Medaille erhielten, ist sofort zum Dienst in hiesiger Festung bestimmt, und die Einwohnerschaft sehr erfreut, daß auch ihre nächsten Landsleute zur Besatzung hierher berufen sind. Von gestern an können unsere Thore wieder ohne Schein passirt werden. Die sehr angenehme, den Verkehr erleichternde Maaßregel der Aufhebung der Passirscheine, verdanken wir ohne Zweifel der bedeutenden Lichtung, welche von dem Badischen Kriegsministerium unter den Gefangenen vorgenommen wurde, so daß der nicht mehr so zahlreiche Rest der hiesigen Gefangenen die erschwerenden Paßvorschriften unnöthig gemacht hat.

Mainz, den 21. November. (Berl. N.) Gestern ist auch der Hauptmitarbeiter an der Mainzer Zeitung, die jetzt unter Verantwortlichkeit ihres Druckerei-Faktors erscheint, Dr. **Schmitz**, Stadt-Advokat hier, in Folge einer Anklage auf Hochverrath verhaftet worden. Durch die Verhaftung Schmitz's ist die durch die gestrigen Freisprechungen am hiesigen Geschwornengericht entstandene Lücke wieder ausgefüllt. Dasselbe hat nämlich gestern außer Bölsche auch den gewesenen Redakteur des Mainzer Tagblattes, Heinemann, freigesprochen.

Oesterreich.

Wien, den 24. Novbr. (St.-Anz.) Eine telegraphische Depesche des Ministers des Innern an das Ministerium des Innern aus Prag vom 22. Novbr. meldet: „Se. Majestät haben heute einer Schießübung der Bürgerschützen auf der Schützen-Insel beigewohnt und dabei selbst einige Schüsse gethan. Um 3 Uhr war Diner bei Ihrer Majestät der Kaiserin, um 8 Uhr großer militairischer Zapfenstreich, und um halb 9 Uhr Familienzirkel bei Ihrer Majestät der Kaiserin. Morgen um halb 5 Uhr früh findet die Abreise Sr. Majestät statt. Der Minister-Präsident kehrt morgen nach Wien zurück."

LNB **Wien**, den 25. November. Die neu eröffnete Pesther Kettenbrücke hat unter andern Merkwürdigkeiten auch eine Kontrolirmaschine, welche in einer Vorrichtung besteht, wodurch auf den Fußgängerwegen bei dem ersten Schritt, den eine Person auf der Brücke macht, ein gewisses Kügelchen in eine große Kapsel fällt, und nach hundert solchen Kügelchen wieder eine andere Kugel sich ablößt, wodurch nach 24 Stunden die Kassenbilanz am Mauthhause bestätigt werden kann. So zweckmäßig diese Maschine auch sein mag, so ist sie in so fern nutzlos, da Militairpersonen die Brücke zollfrei passiren dürfen, und die Kugeln doch unmöglich wissen können, ob ein Fußtritt von Militair- oder Civilpersonen erfolgt sei. — In Pesth ist wieder eine neue Mode aufgekommen. Die Damen tragen Trauerkleider, ohne daß irgend ein Familienglied gestorben ist. Und werden sie um die Ursache ihrer schwarzen Tracht gefragt, so erhält man die Antwort: „Wir trauern um das Unglück unseres Vaterlandes." — Die neueste „Pesther Ztg." bringt die Vorschrift für das Standrecht in Ungarn, zu dessen Errichtung die K. K. Militair-Distrikts-Commandanten im Einvernehmen mit den Distriktsoberkommissären für die Fälle von Raub, Mord und Brandstiftung ermächtigt werden. Leider haben nur allzuhäufig vorgekommene Fälle dieser Art Anlaß dazu gegeben.

Frankreich.

Paris, den 23. November. (Köln. Z.) Der Minister des Auswärtigen, der Artillerie-General Lahitte, hat den Artillerie-Oberstlieutenant Soleille zum Cabinetschef seines Departements ernannt; ein Journal bemerkt, die Artillerie vertrete also jetzt unsere auswärtigen Angelegenheiten. Dem Vernehmen nach sollen auch mehrere Gesandtschafts- und Consulatsposten, im Andenken an die Napoleonische Zeit, an Militairs vergeben werden. — Der "National" sagt in Bezug auf die Absetzung der republikanischen Präfekten: „Jetzt können die Republikaner sich keiner Täuschung mehr hingeben. Sie wissen, was man sucht und wohin man geht. Zum Glück ist die Republik stark genug, ihren verschwornen Feinden zu trotzen. Sie belagern, sie drängen sie von allen Seiten; sie entfernen alle ihre Vertheidiger; sie aber widersteht durch ihre Masse und trotzt den Anstrengungen dieser Pygmäen. Unsinnige, die nicht sehen, daß, wenn es ihnen gelänge, die Republik zu stürzen, diese sie unter ihren Trümmern begraben würde!" — Der Unterrichtsminister hat entschieden, daß während der langen Winterabende im so genannten Saale Nemours des Palais National offentliche Vorlesungen gehalten werden sollen. Man hat diesen Mittelpunkt der Stadt gewählt, damit die Arbeiter die Vorlesungen bequem besuchen können. — Die Regierung geht damit um, durch Unterstützungen und Bewilligung sonstiger Vortheile überall im Lande die Errichtung öffentlicher Bade- und Wasch-Anstalten zu fördern. Sie hat zur Berathung der besten Mittel, ihre Absicht auszuführen, eine Commission ernannt, welche vorgestern unter dem Vorsitze des Handelsministers ihre erste Versammlung hielt. — Nach Berichten aus Malta vom 13. November im Marseiller „Courrier" war dem Admiral Parker, der sich mit der Englischen Flotte am Eingange der Dardanellen befand, der Befehl zur Rückkehr nach Malta zugeschickt worden. — Nach dem „Journal de l'Ain" macht die socialistische Propaganda mit dem Colportiren ihrer Schriften, Almanache rc. auf dem Lande nur wenig Glück, indem alle Bauern, die nur das Mindeste zu verlieren haben, von dem Socialismus nichts wissen wollen, so daß die Colporteure an ihrer Abneigung einen noch stärkern Gegner haben, als an der Wachsamkeit der Behörden. — Es hieß heute, daß das Duell zwischen P. Bonaparte und dem Redakteur des „Corsaire", de Rovigo, aufgeschoben sei.

— In der heutigen Sitzung der National-Versammlung interpellirt **Leon Faucher** den Finanz-Minister über die fortwährende Beibehaltung der durch ein Decret der provisorischen Regierung vorgeschriebenen engen Grenze (452 Millionen) für die Noten-Ausgabe der Bank von Frankreich, die bekanntlich beinahe schon erreicht ist, so daß die Bank fast gar keine Noten mehr ausgiebt und schon seit einiger Zeit alle Summen unter 5000 Franken nur baar auszahlt. Leon Faucher weist auf die lästigen und den Verkehr hemmenden Folgen dieser Sachlage hin und ist der Ansicht, durch eine schleunige Maßregel denselben abzuhelfen, was nur durch die Abschaffung des Zwangs-Courses der Banknoten, oder durch eine Erweiterung der Grenze geschehen könne. Ersteres sei der Umstände wegen vor 20 Monaten wohl nicht statthaft. Er schlage daher vor, die Grenze auf 525 bis 530 Millionen zu erweitern. Leon Faucher erwähnt gelegentlich des Uebelstandes einer zu großen Anhäufung von baarem Gelde, da binnen Kurzem der Welt eine wahre Revolution im Werthe der edlen Metalle bevorstehe. (Aufsehen.) Der Ural liefere jährlich 108 Millionen, und Californien zum mindesten 200 Millionen. Bei der bevorstehenden Fluth von edlen Metallen werde die Nation am meisten Vorrath an edlen Metallen haben. Der **Finanz-Minister** erklärt, die Regierung habe wegen der Verlängerung des Vertrages mit der Bank in Betreff der Anleihe von 100 Millionen nichts thun können, damit es nicht aussähe, als solle der dadurch verursachte Ausfall in dem Capitale der Bank durch eine neue Noten-Ausgabe gedeckt werden. Jetzt aber, da der Vertrag geschlossen sei, werde die Regierung gern auf den Vorschlag Faucher's eingehen und nächster Tage einen Gesetz-Entwurf über den Gegenstand vorlegen. — Der einzige Vorfall von Bedeutung im Laufe der Sitzung ist noch die Ankündigung des Ministers der öffentlichen Bauten, **Bineau**, daß er bei der Berichtigung des von seinem Vorgänger entworfenen Budgets für 1850 eine Ersparniß von 10 Millionen erzielt habe. — **Thouret** übergiebt im Namen der Linken den Vorschlag, daß die Versammlung erkläre: der Präsident Dupin habe in der vorgestrigen Sitzung parteiisch gehandelt und gegen seine Pflichten gefehlt. Der Vorsitzende läßt diesen Vorschlag durch Votiren der Tagesordnung beseitigen. (Köln. Ztg.)

Rußland und Polen.

St. Petersburg, den 15. November. Nach einer Mittheilung im „Kawskas" hat der Dagestänsche Heerestheil, unter dem Commando des General-Adjutanten Fürsten Argutinski-Dolgoruki, die Festung Tschoch nach einem heftigen Bombardement in einen Schutthaufen verwandelt. Der Feind hat während der Belagerung dieses Platzes bedeutenden Verlust gehabt, der sich, nach den erhaltenen Berichten, auf 3000 Todte und Verwundete beläuft, und nicht nur die Garnison der Festung, sondern auch die Truppen Schamils betroffen hat, die in einem Lager die umliegenden Höhen besetzt hielten. Der Verlust unsererseits muß also geringfügig erscheinen, wenn man die Schwierigkeiten, welche die Oertlichkeit den Belagerungs-Arbeiten entgegenstellte, und den hartnäckigen Widerstand der durch die Anwesenheit Schamils angefeuerten Lesgier berücksichtigt. Wir haben nämlich während der ganzen Zeit der diesjährigen Kriegs-Operationen in Dagestän nicht mehr als 550 M. an Todten und Verwundeten eingebüßt. (Berl. Nachr.)

Jonische Inseln.

Korfu, den 4. November. (Köln. Z.) Abermals gab die Regierungs-Druckerei ein Extrablatt heraus, das — man erstaune! — ein Amnestie-Decret enthält. Ich habe diesen Komödienzettel mit Unwillen aus der Hand gelegt. Die allgemeine Stimme bezeichnet dies als einen Widerspruch in der Englischen Denk- und Handlungsweise, und es scheint auch so! Wenn man erwägt, wie die halboffiziellen Londoner Blätter, die „Times", der „Globe", alle Maaßregeln, das ganze harte, grausame, blutgierige Verfahren, welches Sir G. Ward auf Cephalonien in Anwendung brachte, nicht bloß billigten und vertheidigten, sondern wie sie mit dem bittersten Hohn, mit jener gemeinen Englischen Wegwerfung von den Bewohnern der Jonischen Inseln sprechen, wenn man bedenkt, daß die Englische Regierung noch überdieß ihre volle Zustimmung zu diesen blutigen Acten auf Cephalonien durch die Ertheilung des Großkreuzes des heiligen Michael- und Georgen-Ordens an den Lord-Obercommissar, Sir G. Ward, an den Tag legte, wenn man ferner sich erinnert, mit welcher Wichtigkeit für ganz Europa die Entdeckung einer lächerlichen Weise „Geheime Gesellschaft" genannten Verbindung angezeigt wurde: so kömmt freilich acht Tage nach allen diesen Tod und Verderben verkündenden Anfängen eine weit ausgedehnte Amnestie wie ein Sonnenblick aus donnernden Gewitterwolken! Mißbilligt vielleicht die Englische Regierung Ward's Verfahren, nachdem sie die Berichte gelesen — Berichte, aus denen erhellt, daß der Lord-Obercommissar Vieles nicht gewußt hat, was allen anderen Regierungen Europa's längst kein Geheimniß mehr ist? Hat man sich in Korfu übereilt mit großartigen Maaßregeln, um den persönlichen Haß einiger Schuldner gegen ihre Gläubiger zu strafen, um die Härte und Maaßlosigkeit der Grundherren gegen ihre verschuldeten, gedrückten Grundholden zu schützen, und sucht jetzt das Colonial-Ministerium, dies durch eine Amnestie wieder gut zu machen? So menschlich konnte wohl jede andere Regierung sein: einen Fehler, eine Uebereilung, selbst eine begangene Grausamkeit einzugestehen und wieder gut zu machen — nur die Englische nicht! Sie hat in wenigen Wochen durch ihre Agenten so viele Opfer hinschlachten, henken, todtpeitschen und todtprügeln lassen, daß kaum ein unbestraftes Individuum mehr existirt, auf dem nur ein Schatten des Verdachtes ruhte, oder auch nur mit einem der Schuldigbefundenen blutsverwandt wäre. Wem gilt also diese Amnestie? Den noch übriggebliebenen unschuldigen Bewohnern der Sieben-Insel-Republik! Es ist kein Widerspruch in dieser Handlungsweise — es ist vorausbedachte kaltblütige Consequenz! „Treuer Knecht!" — so sollte man fast glauben, habe in der Instruktion Sir G. Wards gestanden — „henke von diesen nichtswürdigen Griechen, so viele du habhaft werden kannst, in wenigen Tagen; schuldig oder unschuldig, darauf kommt es wenig an, denn sie sind alle nichts werth; lasse so viele davon leben, als nothwendig ist, um das fruchtbare Land zu bebauen, damit unsere Einkünfte keinen Schaden leiden! Um das Geschrei der Welt, des sogenannten gebildeten Europa's, bekümmere dich nicht, für dieses zänkische langweilige Weib haben wir eine Amnestie in Bereitschaft und Lord Palmerston's Protestationen für die Freiheit der Völker."

Vermischtes.

Der berühmte Operncomponist **Balfe**, Kapellmeister am Theater der Königin von England, hält sich in Berlin auf, um seine neue Oper „der Mulatte" auf der Hofbühne zur Aufführung zu bringen. Meyerbeers „Prophet" wird erst im April 1850 in Berlin unter Mitwirkung des Hrn. **Tichatscheck** und der Frau **Viardot Garcia** zur Aufführung kommen.

Kammer-Verhandlungen.

74ste Sitzung der ersten Kammer vom 26. November.

Präsident von Auerswald eröffnet um $10\frac{1}{4}$ Uhr die Sitzung.

Auf der Tagesordnung steht 1) der Bericht des Gesammtvorstandes über den Ausgabe-Etat der zweiten Kammer. 2) Bericht der Commission für die deutschen Angelegenheiten über die Regierungs-Vorlagen vom 27. Oktober dieses Jahres. 3) Fortsetzung der Berathung über Tit. V. der Verfassung. — Nach einer Anzeige des Herrn Minister-Präsidenten, wird Herr v. Radowitz die Regierung vertreten, falls auf eine Debatte über Nr. 2 der Tagesordnung eingegangen werden sollte.

Die Staatsanwaltschaft verlangt die Genehmigung der Kammer, um zwei Anklagen wegen Beleidigungen der Kammer, die im Bunzlauer Lokalblatt „der Fortschritt" und in dem zu Soest erscheinenden „Freimüthigen" enthalten sind, einzuleiten. Der Antrag wird dem Gesammt-Vorstand zur Berichterstattung überwiesen.

Nr. 1 der Tagesordnung wird ohne Debatte durch Annahme des Antrages, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, erledigt.

Ueber Nr. 2 der Tagesordnung stattet Abg. Camphausen den Bericht ab, die Commission schlägt vor: In Erwägung, daß die Uebereinkunft vom 30. September eine solche Bedeutung nicht haben kann, in Folge deren sie der Zustimmung der Kammern bedürfen würde; daß das entschlossene Fortschreiten der Regierung auf dem zur Herstellung eines deutschen Bundesstaates eingeschlagenen Wege, insbesondere das nahe bevorstehende Ausschreiben der Wahlen zum deutschen Parlamente, die fortgesetzte volle Zustimmung der Kammern hat; daß ein Antrag auf eine von der Kammer zu fassenden Entscheidung nicht vorliegt, geht dieselbe zur Tagesordnung über.

Zunächst ergreift Abg. v. **Gerlach** das Wort. Er will nicht auf die Politik des vorliegenden Berichts eingehen, sondern nur gegen eine Stelle in demselben protestiren.

Nach ihm spricht der Abg. v. **Vincke**: Das preußische Königshaus werde die angeregten Hoffnungen erfüllen und die gehegten Absichten wahr machen. Abg. Freiherr von Arnim: Die durch die Wahlausschreibung gegebene Bürgschaft mache jetzt Alles Weitere überflüssig. Er schlage nur vor statt: „nahe bevorstehende" zu setzen: „auf den 31. Januar 1850 festgesetzte." Abg. Goltdammer mahnt Preußen zum festen Fortschreiten auf der [illegible] der Akte vom 26. Mai. Abg. Triest befürwortet den Antrag der Commission. Abg. Kühne (Vorsitzender der Commission) erwidert dem Abg. v. Gerlach. Ebenso der Abg. v. Ammon. Referent Abg. Camphausen schließt sich dem Amendement von Arnim an und wendet sich gleichfalls gegen den Abg. für Dramburg (v. Gerlach). Dieser scheine seiner Siege zu früh froh werden zu wollen. Er schließt seinen Vortrag mit den Worten: Unter solchen Umständen bleibt Preußen nichts übrig, als bei seinen Vorsätzen zu beharren.

Der Antrag der Commission mit dem Amendement v. Arnim wird hierauf mit überwiegender Majorität angenommen.

Es wird hierauf zur Erledigung der vom Abg. Herman in voriger Woche gestellten Interpellation geschritten. Die Antwort des Herrn Finanzministers lautet: Der vorbereitete Gesetzentwurf über Ausgleichung der Grundsteuer hat so zahlreiche Reklamationen veranlaßt, daß das Staatsministerium für nöthig hält, in eine abermalige Berathung des Gegenstandes einzutreten. Es sind aber auch neue Zweifel über die technische Möglichkeit angeregt, schon ein Kataster der östlichen Provinzen aufzunehmen. Im Uebrigen ist nur die schon in der zweiten Kammer gegebene Erklärung zu bestätigen, daß die Regierung den Gang der Sache nach Kräften beschleunigen wird.

Es wird sodann zum dritten Gegenstande der Tagesordnung geschritten. Der Artikel 64 und 65 der Verfassung werden mit den Beschlüssen der zweiten Kammer gleichlautend angenommen.

Nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses soll in Art. 66 die Zahl der Mitglieder auf 300 angesetzt werden. Abg. du Vignau spricht für Beibehaltung der jetzigen Zahl 359. Abg. von Bassewitz findet es nicht zweckmäßig, die Wahl von zwei Abg. in einem Wahlkörper, wie es in diesem Artikel geschieht, verfassungsmäßig festzusetzen. Hierauf wird abgestimmt, die Zahl von 300 wird abgelehnt und die Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Es werden hierauf die Art. 67a und 68 nach der Fassung des Central-Ausschusses zur Discussion gestellt. Art. 67a bestimmt, daß jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, stimmberechtigter Urwähler ist. Art. 68. Das Wahlrecht der activen Militair-Personen des stehenden Heeres und der Stamm-Mannschaften der Landwehr ist unabhängig von dem Verhältnisse zu einem Gemeindeverbande.

Hierüber entspinnt sich eine längere Debatte, deren Ergebniß die Streichung des Art. nach dem Amendement des Abg. v. Voigts-Reetz ist.

Schluß 3 Uhr. Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

61ste Sitzung der zweiten Kammer vom 26. November.

Eröffnung: $10\frac{1}{4}$ Uhr. Präsident: **Graf Schwerin**. Schriftführer: die Herren **Ebert** und **Menzel**.

Am Ministertisch: Hr. v. **Rabe**, v. **Manteuffel** und der Regierungs-Commissar v. **Schellwitz**. Später die HH. v. d. **Heydt** und v. **Schleinitz**.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Geschäftsordnungs-Commission über den dringenden Antrag des Hrn. **Ostermann** zur Berathung des Harkortschen Antrages wegen Aufhebung der Grundsteuerbefreiung, sowie einer etwa darüber eingehenden Regierungsvorlage eine besondere Commission zu ernennen. Die Commission beantragt Tagesordnung.

Hr. Ostermann befürwortet die Dringlichkeit des Antrages.

Die Dringlichkeit wird durch namentliche Abstimmung mit 155 gegen 126 Stimmen verneint. Die Versammlung geht darauf zur ferneren Berathung des Agrargesetzes über. Es sind von Neuem viele Abänderungsvorschläge eingegangen.

Die Discussion beginnt über §. 1. Dieser lautet: „Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, treten folgende Gesetze außer Kraft: 1) das Edikt, vom 14. Septbr. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G.-S. 1811 S. 281); 2) die Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816 (G.-S. 1816 S. 154); 3) die Verordnung vom 31. Mai 1816 wegen Ablösung des Erbpacht-Zinses von Grundstücken, die den geistlichen oder milden Stiftungen gehören (G.-S. 1816 S. 181); 4) die Verordnung vom 9. Juni 1819 wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen des Edikts vom 14. Sept. 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend (G.-S. 1819 S. 151); 5) die Verordung vom 18. Nov. 1819 wegen Anwendung des Edikts vom 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbusser Kreis (G.-S. 1818 S. 249); 6) die Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden (G.-S. 1821 S. 77.); 7) das Gesetz vom 21. Juli 1821 wegen Anwendung des Edikts vom 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der spätern darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg (G.-S. 1821 S. 110); 8) die Deklaration vom 24. März 1823, betreffend die Vergütigung für Hülfsdienste regulirter Wirthe (G.-S. 1823 S. 35); 9) das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großhzth. Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn (G.-S. 1823 S. 49); 10) das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Anwendung des Edikts vom 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, ingleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste betreffend, auf das Landgebiet der Stadt Danzig (G.-S. 1823 S. 73); 11) die Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1825, durch welche die Menoniten von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts vom 14. Sept. 1811 ausgeschlossen werden; 12) die Verordnung vom 13. Juli 1827 zur näheren Bestimmuug des Art. 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und anderen Besitzer geringer Rustikalstellen in Ober-Schlesien u. s. w. (G.-S. 1827 S. 79); 13) die Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten, in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehört haben (G.-S. 1829 S. 65); 14) die Kabinetsordre vom 11. Dez. 1831 über die Vergütigung der vorbehaltenen Hülfsdienste in der Provinz Pommern; 15) das Gesetz vom 19. Juli 1832, betreffend die Laudemien von Rustikalstellen in Schlesien (G.-S. 1802 S. 194); 16) das Gesetz vom 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westphalen (G.-S. 1835 S. 53); 17) die Kabinets-Ordre vom 26. Oct. 1835 über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfsdienste in dem Umfange des brandenburgischen Provinzialverbandes (G.-S. 1835 S. 228); 18) die Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn vom 10. Juli 1836 (G.-S. 1836 S. 204); 19) die Kabinetsordre vom 17. Februar 1838 über die Ermittelung und Bekanntmachung der Normalpreise für vorbehaltene Hülfsdienste in der Provinz Preußen (G.-S. 1838 S. 237); 20) die Verordnung vom 28. Nov. 1839, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen (G.-S. 1840 S. 5.); 21) Die §§. 33 und 35 des Gesetzes vom 22. Dez 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg &c. (G.-S. 1840 S. 6); 22) die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840 (G.-S. 1840 S. 156); 23) die Bestimmungen unter No. 3 und 5 im §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen (G.-S. 1840 S. 151); das Gesetz vom 4 Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet (G.-S. 1840 S. 195); 25) das Gesetz vom 30 Juni 1841, wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundsitz haftender Leistungen (G.-S. 1841 S. 136); 26) das Gesetz vom 31. Januar 1845, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreideabgaben (G.-S. 1845 S 93); 27) das Gesetz vom 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt (G.-S. 1845 S. 502); 28) das Gesetz vom 31. Oktober 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (G.-S. 1845 S. 682); 29) der §. 3. des Gesetzes vom 8. Februar 1846, wegen der Präklusion der Ansprache früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm und Michelauschen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn (G.-S. 1846 S. 219). Von der Aufhebung bleiben nur diejenigen Bestimmungen der vorstehend bezeichneten Gesetze ausgeschlossen, welche in das gegenwärtige Gesetz mit aufgenommen oder in demselben bestätigt sind.

Die Kommission beantragt folgende Zusätze: „30) Die Verordnung über die Ablösung der Dominalabgaben jeder Art vom 16. März 1811. 31) Die Kabinetsorde vom 19. Juni 1837 wegen Ablösung der Dominialrenten zum 25fachen Betrage. Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, und im §. 1. des Gesetzentwurfes, betreffend die Ablösung der Reallasten &c. auch die provisorische Verordnung vom 20. Dezbr. 1848, die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien betreffend, als eine solche zu bezeichnen, welche mit dem Zeitpunkte der Verkündung des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten außer Kraft tritt.

Ein Amendement des Grafen Arnim, die unter Nr. 3. genannte Verordnung vom 31. Mai 1816 nicht für aufgehoben zu erklären.

Der Minister des Innern erkennt die Uebelstände an, welche aus der Aufhebung des Gesetzes möglicher Weise für Pfarrer und milde Stiftungen entstehen können. Dennoch ist er gegen das Amendement Arnim, weil die Aufhebung des Gesetzes nur die Ausführung der in der Verfassung ausgesprochenen Prinzipien sei.

Mit Verwerfung aller Amendements wird §. 1. mit allen von der Kommission vorgeschlagenen Zusätzen angenommen.

§. 2. lautet: „Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben: 1) das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 4. nicht als fortbestehend bezeichneten, Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne; 2) das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgl. das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben das volle Eigenthum; 3) der Anspruch auf Regulirung eines Allodificationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den Französisch-Hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben; 4) das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an den Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staats, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind; 3) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen; 6) alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme des Vorkaufsrechts der Mit-Eigenthümer, so wie des nach dem rheinischen Civilgesetzbuch den Miterben zustehenden Retraktrechts; 7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten.“

Der Kommissionsantrag lautet: „6) Die Vorkaufsrechte, Näher- und Retraktsrechte an Immobilien mit Ausnahme der im §. 3a. aufgeführten; — Neuer Art. 3a. Das durch Verträge begründete Vorkaufsrecht, sowie das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, sowie das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civil-Gesetzbuch bleiben auch fernerhin in Kraft. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll. Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Die Behörde der Gesellschaft, welche das Expropriationsrecht ausgeübt hat, hat die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen. Zusatz zum §. 2. 8) Die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze und solche unterhalte.“

Hr. Reuter (Tilsit) beantragt in längerer Rede 1) statt Nr. 2. in §. 2. zu setzen: „Das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen, insofern sie nicht schon vor der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1848 ihres Rechts sich verlustig gemacht haben, kraft des gegenwärtigen Gesetzes sofort das volle Eigenthum mit Fortfall der zeitherigen Remissions-Berechtigung“; 2) zu §. 2. Nr. 5 folgende Worte zwischen den Worten „willkürlich“ und „zu erhöhen“ hinzuzufügen: „oder nach erneuerten Anschlägen oder anderen ähnlichen Voraussetzungen“; 3) am Schlusse von § 2 Nr. 6. noch hinzuzufügen: „und der durch Verträge ausdrücklich eingeräumten, sowie der aus dem Gesetze vom 3. Novbr. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen (G.-S. von 1838 S. 508) begründeten Vorkaufsrechte.

Der Minister des Innern erklärt sich entschieden gegen den ersten Theil dieses Antrages, da ausdrücklich im § 99. des Gesetzes der Grundsatz ausgesprochen ist, daß dasselbe keine rückwirkende Kraft habe.

Gr. Stolberg (Hirschberg): In der 81sten Sitzung der Nationalversammlung sagte der Abg. Waldeck, der Graf Stolberg habe sich seiner Rechte freiwillig begeben, und die Aufregung dadurch nicht vermehrt. Er erkläre heute, er habe allerdings damals Unrecht gethan, die Aufregung vermehrt und Oel ins Feuer gegossen. (Bravo.)

Graf Ziethen verwahrt sich und seine Partei gegen den Vorwurf, daß sie sich von den Rücksichten auf ihre materiellen Interessen leiten lassen. Vom Standpunkte des Rechtes sei er gegen das Gesetz; er unterstütze es aber, da er es für nothwendig halte. Der Redner giebt eine Uebersicht der Schlesischen Ablösungsverhältnisse. Er werde kein Amendement unterstützen, das weiter rechts gehe als der Gesetzentwurf. Die Abstimmung geschieht nach den einzelnen Nummern. Nr. 1. wird mit Verwerfung sämmtlicher Amendements nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs angenommen. Zu Nr. 2. wird der erste Satz des Reuter'schen Amendements (mit Ausnahme der Worte: „mit Fortfall der zeitherigen Remissionsberechtigung“) verneint mit 174 gegen 116 Stimmen. Mit Verwerfung auch der übrigen Amendements wird Nr. 2. des §. 2. angenommen. Eben so Nr. 3. und 4., zu welchen Abänderungsvorschläge nicht verliegen. Nr. 5. wird mit Verwerfung des Reuterschen Amendements (s. o.) angenommen. Nr. 6. wird, mit Verwerfung des Amendements Reuter (s. o.), in der Fassung der Kommission mit dem Amendement Werdeck, welches hinter den Worten „durch Verträge“ die Worte „oder letztwillige Verfügungen“ einschaltet, angenommen. Nr. 7. wird ohne Abänderung angenommen. Eben so der Zusatz der Kommission unter Nr. 8., wie der von Hrn. Hesse beantragte Zusatz (s. o.) §. 3. lautet: Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben: 1) das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern; 2) das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen; 3) alle Abgaben und Leistungen der Nichteingesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft; 4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung; 5) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden; 6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen; 7) alle Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Grundstücke; 8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten; 9) alle Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn; insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen; 10) das in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen vorkommende Recht, für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen eine Steuer zu erheben; 11) alle Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten; 12) die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft; 13) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträucher zu benutzen und sich anzueignen; 14) die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen. Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (G.-S. 1848. S. 276) in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit etwa verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraßen, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat. 15) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2. und vorstehend unter 1—14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, so wie die von den Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammenfuhren. Insofern jedoch eine der vorstehend unter 1—15 gedachten Abgaben und Leistungen bei der Verleihung oder Veräußerung ausdrücklich übernommen worden ist, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen. In wieweit Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den Paragraphen 36. u. f. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Der Kommissionsantrag lautet: 6) Die Jagddienste, die Verpflichtung, Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbar zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen; 7) alle Dienste und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Grundstücke; 8) alle Dienste &c. des Gutsherrn und seiner Beamten u. s. w.; 9) alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern &c.; 10) die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen vorkommende gutsherrliche Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers; 14) &c. &c. Dorflage zu verfügen, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird. Das Eigenthum dieser Grundstücke &c. bis . . . welche fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten &c. Das vorletzte Alinea fällt weg.

§. 3. wird nach den einzelnen Nummern debattirt und abgestimmt. Nr. 1) und 2) werden ohne Debatte angenommen.

Auf den Antrag des Herrn v. Bülow-Rieth wird der vorletzte Satz, dessen Wegfall die Kommission beantragt, als präjudicirend vor den einzelnen Nummern discutirt und abgestimmt. Hr. v. Patow spricht gegen den Satz, Hr. v. Selchow für die Beibehaltung desselben.

Der Minister des Innern: Es scheine die Befürchtung obzuwalten, als werden durch Beibehaltung dieses Alinea ganze Kategorieen von Berechtigungen von der unentgeltlichen Aufhebung ausgeschlossen. Dem sei nicht so. Das Alinea habe nur den Zweck, die Nothwendigkeit der Aufhebung mit den Rücksichten auf privatrechtliche Verträge auf dem Wege der Ablösung zu vermitteln.

Der Kommissionsantrag wird in namentlicher Abstimmung mit 171 gegen 116 Stimmen verworfen.

Schluß der Sitzung nach 3½ Uhr. Nächste Sitzung Dienstag 12 Uhr. Tagesordnung Fortsetzung der heutigen.

Locales &c.

Posen. — Im Theresienkloster hat unsere Bankkommandite miethweise Boden-Räume zur Aufspeicherung von Wolle inne, welche sie als Pfänder für ertheilte Darlehen dort aufbewahrt. Wiewohl nun dies Einrichtung im Interesse des hiesigen handeltreibenden Publikums sehr anzuerkennen und auch vielfach von demselben mit Dank benutzt worden ist, so hat dennoch unser Magistrat, aus uns nicht einleuchtenden Gründen, der Bankkommandite diese Räume aufgekündigt, ungeachtet Letztere erklärt hat, daß sie, wegen Mangels anderweitiger passender Lokalitäten, dann dies ganze Lombard-Geschäft aufzugeben genöthigt sein würde.

—ε. Zirke, den 27. November. Es ist Aussicht vorhanden, daß auch die projektirte Kreischaussee zwischen Birnbaum u. Wronke bald in Angriff genommen werden wird; die beabsichtigte Linie derselben, welche theilweise vom jetzigen Wege abweicht, wurde vorige Woche von einem Regierungs-Commissarius besichtigt und im Ganzen gebilligt. Diese Chaussee dürfte als ein Verbindungsweg der westlichen Theile unseres Kreises mit der Eisenbahn und an hiesigem Orte mit der bereits bestehenden an die Posen-Berliner Chaussee sich anschließenden Strecke zusammentreffend, den Bewohnern unserer Stadt sowohl während des Baues, als in ihrer Vollendung neue Quellen des Verkehrs und Erwerbes öffnen. Leider wird dies von Vielen noch nicht erkannt, und der kurzsichtige Partikularismus verlangt sogar eine Befreiung oder wenigstens Ermäßigung des Hebegeldes auf der genannten vollendeten Straße. Wollen Sie überhaupt ein in die Augen fallendes Bild des Partikularismus sehen, so kommen Sie zu uns. Mag es da draußen

stürmen, mag halb Europa im Kampfe stehen — wir bleiben ruhig, unberührt von den streitenden Parteien. Zwar zählen wir auch Männer in unserer Mitte, welche Ausnahmen bilden, welche ein Herz haben für die Schicksale der Menschheit, doch ihrer sind wenige und die Zahl derer ist noch kleiner, welche ein unbefangenes, gegenseitiges Aussprechen lieben. Der Bürgerstand ist in politischer und sozialer Beziehung durchgehends indifferent, und wenn ein solches Leben auch Manchem lobenswerth erscheinen dürfte, so möchten wir es doch nicht billigen, denn bricht auch über uns einmal ein Sturm herein, so ist auf solchem Boden wenig zu hoffen, desto mehr aber für Alle zu fürchteu, wie auf einem Schiffe, das ohne Steuer segelt. Muß doch nicht immer von Politik die Rede sein, aber von einem Menschen darf man wohl verlangen, daß er sich, daß er seine Umgebungen im wahren Lichte kennen zu lernen strebe. Befinden sich alle Bewohner unserer Stadt in einer Lage, die nichts zu wünschen übrig läßt? Wahrlich nein! Darum wäre es zu wünschen, daß sie bedächten, was zu ihrem wahren Vortheil dient, und allen kleinlichen Neid ablegend, sich unter einander beriethen über die Mittel zu intellektuellem und materiellem Fortschritt. Zu wünschen wäre ferner, daß verständige Männer zu solchem Unternehmen ihre Hand böten; doch es fehlt diesen zum Theil an Muße, zum Theil an Neigung — und es ist ihnen oft nicht zu verargen, wenn sie sich nicht in jenes Treiben mischen wollen, wo ihr Handeln nicht immer mit Zuvorkommenheit und Anerkennung aufgenommen werden dürfte; aber sie mögen wenigstens durch eignes Thun Andern das Bessere zeigen.

†* Bromberg, den 26. November. Selten ist eine Eisenbahn mit so geringen Mitteln hergestellt, als dies jetzt mit dem Theile der Ostbahn von uns bis zum Knotenpunkte der Stargard-Posener Bahn geschieht. Diese ganze Strecke wird nämlich durch das Netzthal geführt und hat deshalb fast immer ganz ebenes Terrain. Um aber die Sümpfe und Brücher der Netzniederungen zu umgehen, hat man sie überall an die das Netzthal begleitenden Höhen angelehnt; auf diese Weise ist man zugleich im Stande, die zu den etwa nöthigen Aufschüttungen erforderlichen Erdmassen stets in der Nähe zu haben. Die bei Bromberg über die Brahe zu führende Brücke ist, trotz der damit zusammenhängenden bedeutenden Stromregulirungen und der sehr bedeutenden Höhe von circa 40 Fuß, die sie sich über dem Wasserspiegel erheben wird, auf nur 80,000 Thlr veranschlagt. Sie wird aus 6 Bogen bestehen, wovon zwei zu Stromdurchgängen benutzt werden sollen. Die hiesigen städtischen Behörden beabsichtigen, wie wir hören, beim Staatsministerio eine Petition einzubringen, um neben dem Eisenbahngeleise über diese Brücke eine Passage für Fuhrwerk und Fußgänger zu erlangen. Dadurch würde allerdings eine größere Breite und somit auch ein höherer Preis der Brücke bedingt werden. Jenseits der Brahe (nach Danzig zu) sind bereits Steine zum Aufbau der Bahnhofsgebäude angefahren. Die ganze Strecke von hier bis Driesen soll mit dem Frühjahr 1851 fahrbar sein; wären die 21 Millionen von den Kammern um 4 Wochen früher bewilligt worden, so würden die Lieferungstermine für die zur Bahn nöthigen Materialien auch früher angesetzt und so die Beendigung dieser Strecke schon im Herbste des künftigen Jahres ermöglicht sein.

Personal-Chronik.

Posen, den 27. Novbr. (Amtsbl. Nr. 48.) Der Wundarzt I. Kl. u. Geburtsh. Schieckardt hat sich in der Stadt Schlichtingsheim niedergelassen.

Der bish. Oberförster Hartig zu Tschiesen, Reg.-Bez. Liegnitz, ist zum Forst-Inspektor im hies. Departement vom 1sten d. M. ab ernannt.

An Stelle des verstorbenen interimistischen Staats-Anwalt Werkmeister zu Kosten werden die Geschäfte des Staatsanwalts für die Kreisgerichte zu Kosten und Schrimm bis auf Weiteres von dem interim. Staats-Anwalt Schottki in Lissa mit versehen werden.

Im Geschäftsbereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen ist der Assistent Müller beim Haupt-St.-A. in Meseritz in gleicher Eigenschaft zum Haupt-St.-A. in Bromberg versetzt; der berittene Grenz-Auff. v. Ciesielski zum Ober-Grenz-Kontroleur in Strzalkowo; der berittene Steuer-Auff. Meyer in Obornik zum Steuer-Einn. in Strzelno, Haupt-Z.-A.-Bez. Strzalkowo; der Kreis-Sekret. Günther in Posen zum Kreis-Steuer-Einn. der komb. Kreis- u. indirekten Steuer-Kasse in Wreschen befördert; dem Ober-Steuer-Kontr. Fabarius in Posen der Titel „Steuer-Inspektor" beigelegt; der Steuer-Einn. Dziegecki in Gostyn ist gestorben.

Gewerbliches.

☿ Posen, den 27. November. Am 26. d. M. hatte der Vorstand des hiesigen Central-Handwerker-Vereins eine außerordentliche Generalversammlung der verschiedenen Gewerke zusammenberufen. Zunächst wurde zur Wahl eines Schriftführers in der Person des Herrn Veit geschritten. Nach Verlesung der Geschäftsordnung in deutscher und polnischer Sprache stellte Hr. Krzyżanowski den Antrag, den früheren Vorstand zur vollständigen Rechnungslegung binnen 14 Tagen aufzufordern, was mit Majorität angenommen wurde. Der frühere Schriftführer verlas demnächst eine Eingabe des Vorstandes an die Königl. Regierung und den Herrn Oberpräsidenten, der Pfuscherei baldigst zu steuern und die gewerklichen Rechte zu schützen, und eine zweite wegen Einführung eines Gewerberathes, sowie den Hauptinhalt eines darauf erfolgten günstigen Antwortschreibens. Nachdem auch noch ein Schreiben des Central-Handwerker-Innungs-Vereins zu Berlin, betreffend eine Petition desselben an die erste Kammer, verlesen worden und die Versammlung ihre Betheiligung an derselben zugesagt, wurde zur Tagesordnung vorgeschritten. Es wurde ein Antrag zum Beschluß erhoben, daß die Vorsteher aller Gewerke bei ihren Innungsgenossen dahin wirken möchten, sich sämmtlich mit der Bitte an die Königl. Regierung zu wenden, Gewerberäthe im Sinne des Gesetzes vom 9. Febr. c. zu errichten. Sodann kam ein Antrag auf gleichmäßiges Verfahren bei den Prüfungskommissionen zur Abstimmung, der gleichfalls, nach lebhafter Debatte, zur Annahme gelangte. Schließlich wurden noch die Herren Reuß und v. Słupecki zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt, mehrere Schriften dem Vereine dringend empfohlen, und die nächste Generalversammlung auf den 1. Montag nach dem 1. k. M. festgesetzt. Eine sehr wünschenswerthe, noch regere Theilnahme an den Versammlungen würde die Mitglieder leicht überzeugen, daß es sich hier um eine Lebensfrage des Handwerkerstandes handelt, und daß deßhalb jede Leidenschaftlichkeit von den Debatten fern zu halten ist.

Theater.

„Es weht der Wind so rauh, so kalt!"

V. — Mit diesem nicht eben verlockenden Gedanken Peters in der Fremde machten wir uns am Dienstag Abend aus dem wohlgeheizten Zimmer in unserm wärmsten Anzuge auf die Reise über das holprige Steinpflaster von St. Martin und steuerten Thalias Tempel zu, den die Munifizenz der vorzeitlichen Posener Stadtbehörde den Bewohnern unheizbar erbaut hat, mit weiser Umsicht es den Kunstjüngern überlassend, durch ihre Leistungen in diesem Eispalast die fehlende Wärme ihnen mitzutheilen. Es sollte ja „Norma" gegeben werden — und wir nahmen uns fest vor, uns in das gallische Clima zu versetzen. Die Ouverture wurde gut ausgeführt, der Vorhang ging hinauf, ein eisiger Zugwind umfächelte uns und wir erblickten die gallischen Priester, leicht und weiß gekleidet, so daß wir sie unwillkührlich für eine Reihe von Schneemännern hielten. Ihr Chorgesang schien uns ein Heulen und Zähneklappern — was wir natürlich nur der Kälte beimaßen. Ein nicht löbliches Gefühl beschlich uns gleichzeitig; es war das des Neides beim Anblick der Wolfsschuren, welche die Uniform der oberpriesterlichen gallischen Schlüsselsoldaten bildete. Aus diesem Chaos von sich kreuzenden Gefühlen weckte uns die wohltönende Baßstimme des Herrn Thomasczek (Orovist). Zwar bekundete sein Gesang, noch mehr aber sein Spiel, den Anfänger, doch berechtigen seine Mittel zu den besten Hoffnungen. Unvortheilhaft für ihn war es, daß er vom s. g. Chor, mit welchem er fast immer zu singen hat, so kläglich unterstützt wurde; auch hätten wir gewünscht, ihn in einer tiefer liegenden Baßpartie zuerst zu hören, weil seine Stimme durch Tiefe sich auszeichnet; vielleicht könnte er recht bald noch als Caspar im Freischütz auftreten, und da seine schönen Mittel mehr zur Geltung bringen. — Die Partie der „Adalgisa" war in der Hand der Debütantin Frl. Jonisch, welche durch eine wohltönende Stimme, edle Haltung und deutliche Aussprache sich vortheilhaft empfahl; in den Coloraturen war sie weniger befriedigend, im Ganzen aber ist sie eine gute Errungenschaft für unsere Bühne, und ein Ersatz für Frl. Ludwig, „Norma", die uns zu Neujahr verläßt. Beiden Damen gelang es wirklich, das nicht sehr zahlreiche, anfangs frostige Publikum nach und nach aufzuthauen und ernteten sie warmen Beifall. Frl. Jonisch wurde am Schluß gerufen. Auch Herrn Jehles, der zu Neujahr nach Glogau geht, wollen wir noch anerkennend gedenken, er war gestern besonders gut bei Stimme, und wurde viel applaudirt. — Nicht unerwähnt dürfen wir endlich die schwierige Stellung des Fräuleins Clausius lassen; dieselbe hatte nämlich die kitzliche Aufgabe, den Damenchor vorzustellen und auch zu singen. (Fräulein von Natzmer und eine zweite Begleiterin figurirten nur.) Fräulein Clausius, als Chor, „allein in gräßlicher Einsamkeit," sang mit vieler Bravour. — Freitag wird Frl. Jonisch, wie wir hören, ihr zweites Debüt in „Romeo und Julie" machen. Wir wünschen ihr ein zahlreiches Auditorium, damit ihre schätzbare Eigenschaft allgemeiner zu Geltung komme und sie mehr Aufmunterung erhalte.

Verantw. Redakteur: C. C. H. Violet.

Markt-Berichte.

Posen, den 28. November.

Weizen 1 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. bis 1 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. Roggen 26 Sgr. 8 Pf bis 28 Sgr. 11 Pf. Gerste 22 Sgr. 3 Pf. bis 26 Sgr. 8 Pf. Hafer 14 Sgr. 5 Pf. bis 16 Sgr. Buchweizen 20 Sgr. bis 24 Sgr 5 Pf. Erbsen 26 Sgr. 8 Pf. bis 1 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. Kartoffeln 10 Sgr. bis 11 Sgr. Heu der Centner zu 110 Pfund 18 Sgr. bis 22 Sgr. Stroh das Schock zu 1200 Pfund 4 Rthlr. bis 4 Rthlr. 10 Sgr. Butter ein Faß zu 8 Pfd. 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 1 Rthlr. 20 Sgr.

Posen, den 28. November. (Nicht amtlich.) Marktpreis für Spiritus pr. Tonne von 120 Quart zu 80% Trall. 12—12⅚ Rthlr.

Berlin, den 26. November.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: Weizen nach Qualität 52—56 Rthlr. Roggenloco und schwimmend 26½—29½ Rthlr., pr. Novbr. 27½, 27¼ u. 27 Rthlr. verk., 27¼ Br., December 27¼ u. 27 Rthlr. verk. u. B., pr. Frühjahr 28 Rthlr. Br., 27½ G. Gerste, große loco 24—26 Rthlr., kleine 20—22 Rthlr. Hafer loco nach Qualität 16-18 Rthlr., pr. Frühjahr 48pfd. 16 Rthlr. Br., 15½ G., 50pfünd. 16½ Rthlr. Br., 16¼ G. Rüböl loco 14⅚ Rthlr. Br., 14¾ G., pr. November 14⅝ u. 14⅔ Rthlr. verk., 14¾ Br., November/Dcber. 14⅝ u. 14$\frac{13}{24}$ Rthlr. verk., 14$\frac{7}{12}$ Br., 14½ G., Decbr./Januar 14½ Rthlr. Br., 14$\frac{5}{12}$ G., Jan./Februar 14¼ Rthlr. bez. u. Br., 14⅙ G., Febr./März 14 Rthlr. bez. u. Br., März/April 13⅚ Rthlr. Br., 13¾ G., April/Mai 13⅔ a ¾ Rthlr. bez. Leinöl loco 12$\frac{5}{12}$ Rthlr. Br., November/Decbr. 12⅓ Rthlr. Br., 12¼ G., pr. Frühjahr 11¾ Rthlr. Br., 11½ G. Mohnöl 15½ a 15 Rthlr. Hanföl 13½ Rthlr. Palmöl 12½ à 12⅙ Rthlr. Südsee-Thran 12⅓ Rthlr.

Spiritus loco ohne Faß 14$\frac{7}{12}$ u. 14½ Rthlr. verk., mit Faß pr. November u. Novbr./December 14$\frac{7}{12}$ Rthlr. bez., 14⅔ Br., pr. Frühjahr 15⅚ Rthlr. Br., 15½ G.

Berliner Börse.

Den 26. November 1849.	Zinsf.	Brief.	Geld.
Preussische freiw. Anleihe	5	106⅝	106¼
Staats-Schuldscheine	3½	89⅝	89⅛
Seehandlungs-Prämien-Scheine	—	101¾	101¼
Kur- u. Neumärkische Schuldversch.	3½	—	85½
Berliner Stadt-Obligationen	5	—	103½
Westpreussische Pfandbriefe	3½	—	89¼
Grossh. Posener »	4	—	99½
» »	3½	—	90
Ostpreussische »	3½	—	94¾
Pommersche »	3½	—	95¼
Kur- u. Neumärk. »	3½	—	95¼
Schlesische »	3½	—	94½
» v. Staat garant. L. B.	3½	—	—
Preuss. Bank-Antheil-Scheine	—	94¼	93¾
Friedrichsd'or	—	13$\frac{1}{12}$	13$\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Rthlr.	—	12½	12
Disconto	—	—	—
Eisenbahn-Actien (voll. eingez.)			
Berlin-Anhalter A. B.	4	—	87½
» Prioritäts-	4	—	93¼
Berlin-Hamburger	4	—	83½
» Prioritäts-	4½	—	98½
Berlin-Potsdam-Magdeb.	4	—	67
» » Prior. A. B.	4	91¾	—
» » »	5	—	101¼
Berlin-Stettiner	4	—	104¾
Cöln-Mindener	3½	95½	95¼
» Prioritäts-	4½	—	100⅝
Magdeburg-Halberstädter	4	—	141
Niederschles.-Märkische	3½	—	84½
» Prioritäts-	4	—	93¼
» »	5	103	—
» » III. Serie	5	102	—
Ober-Schlesische Litt. A.	3½	—	109
» » B.	3½	106	106
Rheinische	—	—	—
» Stamm-Prioritäts-	4	79	—
» Prioritäts-	4	—	—
» » v. Staat garantirt	3½	—	—
Thüringer	4	—	66¾
Stargard-Posener	3½	—	85

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.